



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Richtlinien

des

Departements für Gesundheit, Soziales
und Kultur (DGSK)

über

die Kriterien für den Zugang zu
angemessenen Pflegeleistungen im
Rahmen der Langzeitpflege

1. Präambel

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Langzeitpflege bestimmt das Departement mittels Richtlinien die Kriterien für den Zugang aller Patienten zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität.

Mit der vorliegenden Richtlinie soll sichergestellt werden, dass das nachfolgende Konzept von den verschiedenen anerkannten Leistungserbringern eingehalten wird:

«Jede Person zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort».

Aufgrund der umfassenden Einschätzung der Situation – sowohl der bedürftigen Person sowie der Leistungserbringer –, wird die ambulante oder stationäre Betreuung bestimmt, welche die adäquate Leistungen der bedürftigen Person wie auch die Langzeitpflegeplanung garantiert.

2. Rechtliche Grundlagen

- Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 sowie seine Anwendungsbestimmungen
- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 sowie seine Anwendungsbestimmungen
- Langzeitpflegeplanung 2016-2020 des Staatsrats

3. Kriterien für den Zugang zu angemessenen Pflegeleistungen im Bereich der Langzeitpflege

Die Leistungserbringer im Bereich der Langzeitpflege – Sozialmedizinisches Zentrum (SMZ), weitere Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unabhängige Pflegefachpersonen, Tages- und Nachtstrukturen, betreute Wohnungen und Alters- und Pflegeheime APH – müssen für den Zugang zu angemessenen Pflegeleistungen von hoher Qualität nachfolgende Kriterien beachten.

3.1. Gesundheitszustand

Die kognitive, psychosoziale und körperliche Beeinträchtigungen (physische Einschränkungen, Krankheiten, psychiatrische/psychogeriatrische Vergangenheit, verschiedene Abhängigkeitsprobleme usw.) der Person werden entsprechend eingeschätzt.

3.2. Soziale Situation

Die soziale Situation der Person, insbesondere seine Umgebung (alleinstehend oder betreut, Verfügbarkeit der Angehörigen, angepasste Unterkunft oder nicht, geographische Entfernung, usw.), wird berücksichtigt.

3.3. Regionen und Sprache

Die Muttersprache und die Sprachkenntnisse der Person sowie seine regionale Gebundenheit, der Herkunftsort und/oder die Nähe seines sozialen Umfeldes werden bei der Wahl des Betreuungsstandorts berücksichtigt.

3.4. Angemessenheit der Leistungserbringung

Infrastruktur, Umgebung, Personaldotation sowie spezifische Qualifikationen der Leistungserbringer müssen den Bedürfnissen der zu betreuenden Person entsprechen.

4. Zusammenarbeit

Die Leistungserbringer sichern durch die gute Organisation den richtigen Behandlungsweg der Person zwischen den verschiedenen Leistungserbringern unter der Optik der interprofessionellen und interinstitutionellen Zusammenarbeit.

5. Koordination

Die Leistungserbringer koordinieren sich untereinander im Rahmen sämtlicher Leistungsanbieter der Langzeitpflege und in Zusammenarbeit mit der sozialmedizinischen Koordinationsstelle (SOMEKO).

Falls ein Leistungserbringer keinen angemessenen Zugang der Person zu den Pflegeleistungen gewährleisten kann, koordiniert er sich direkt mit den anderen Leistungserbringern oder über die SOMEKO.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.



Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin